

Siegel Karls d. Gr. diese Urkunde zieren. Ob die inneren Merkmale dieser Urkunde für ihre volle Echtheit sprechen? Eine Sonderverfügung für Leberau stellt sie dar neben der allgemeinen des Testaments, unter einer bis über die Mitte des 9. Jh. sonst nicht nachweisbaren Bezeichnung des Klosters. Auf bereits erfolgte königliche und päpstliche Bestätigung beruft sie sich gegen das bestimmte und beweiskräftige Schweigen des Testaments. Eine nachträgliche Bestätigung des Testaments durch Karl d. Gr. ist uns nicht erhalten und, wie wir aus der spätern Entwicklung schliessen müssen, auch nicht erfolgt, obwohl sie bei den sichtlichen Bemühungen Fulrads, Deckung für die wichtigen Verfügungen über seinen Besitz zu erlangen, sogar sehr im Bereich der Möglichkeit gelegen hätte. Wo uns aber, wie bei St. Pilt, Herbrechtingen, Salornes, solche königliche Bestätigungen vorliegen, wird auch stets reinlich zwischen ihnen und Fulrads eigenen Urkunden geschieden. Ein Zwitterding aber, das halb Privaturkunde und halb königliche Bestätigung auf einem Pergament ist¹ und in dieser Art überdies auf Jahrhunderte hinaus allein steht, muss von vornherein unser Misstrauen erwecken. Wir gelangen bis ins 11. Jh., ehe die ersten unanfechtbaren Zeugnisse königlichen Handmahls und Siegels in Privaturkunden begegnen². Für die Zeit Karls d. Gr. findet unsere Urkunde nur einen Genossen, den verdächtigsten, den es gibt, — Eberhard von Fulda³. Es müssten geradezu zwingende Gründe sein, die diesem schweren Verstoß gegenüber die Urkunde noch zu retten vermöchten.

Doch versuchen wir zunächst, die Entwicklung der Verhältnisse bis ins 10. Jh. unabhängig von unserer Urkunde festzustellen. Die Quellen für unsere Erkenntnis fliessen allerdings recht spärlich⁴. Es sind im wesentlichen zwei Urkunden Lothars I. und II., Mühlbacher n. 1167 (1133)

1) Mühlbacher hatte schon richtig erkannt, dass mit dem Signum Karls d. Gr. zugleich die Korroborationsformel der Urkunde steht und fällt (a. a. O. 'Dann müsste auch der darauf bezügliche Satz . . . interpoliert sein'). 2) Vgl. Bresslau, Kaiserurk. in Abbild. II. 4^b und N. A. VI, 557. 3) Das hat bereits Sickel, Acta Karol. I, 189 f. hervorgehoben. Die gefälschte Urkunde auf den Namen Hildegards, der Gemahlin Karls d. Gr., DK. 318, die Sickel ebenfalls anführt, rechne ich hier nicht mit, ebensowenig die noch im Or. erhaltene Urk. Giselas, der Schwester Karls, mit den Unterschriften der Söhne Karls d. Gr. In beiden Fällen handelt es sich um Familienurkunden, die, ob echt oder unecht, als Gruppe für sich ausscheiden. 4) Auch hier gebührt Wiegand das Verdienst, die Zeugnisse a. a. O. S. 527 gesammelt zu haben.